



Eigenheimerverband Deutschland e. V.

Der Gartenzwerg als Quälgeist

Entgegen dem Eindruck, den Haltung und Tätigkeitsformen mancher Gartenzwerg auch auf den unbefangenen Betrachter ausüben können, vermehren sich Gartenzwerg nicht auf natürlichem Wege.

Die meist heiteren, kleinen Gnome – klassisch aus Terracotta oder Keramik über Polystyrol bis hin zu Kunststoff gefertigt – betätigen sich manchmal jedoch auch nicht nur als Liebespaar oder Gärtner im Kleinen, sondern als wahre Giftzwerg: Die herausgestreckte Zunge bildet den Auftakt, über zugehaltene Ohren oder Nasen geht es zu anstößigen Fingerzeigen (nicht nur dahin, wo vermeintlich das Vögelchen im Gedankenkasten wohnt) und entblößten Hinterteilen, bis hin zu Gartenzwerge, welche sich sadistisch als Folterknechte oder Henker gebärden. Der durch eine Reifenspur niedergestreckte

Gartenzwerg mag gerade noch ein warnender Fingerzeig zum vorsichtigen Überqueren nicht nur der Gartenwege sein, der an einem Baum erhängte Gartenzwerg kann aber nur ganz weit entfernt und unrealistisch als Warnung vor Selbstmordgedanken verstanden werden.

Nun kann man sich allgemein auf den Standpunkt stellen, dass jeder die Chance hat, sich nach seinen (geistigen?) Fähigkeiten zu blamieren, der böswillige Gartenzwerg also ein verkleinertes Spiegel- oder Ebenbild seines Aufstellers sei. Freundliche Gartenfreunde haben ja bekanntlich freundliche Gartenzwerg, welche sich eher mit

dem Füllhorn als spendable Fruchtzwerg, denn als quälende Frustzwerg präsentieren.

Doch auch das Aufstellen von Gartenzwerge hat, wie bereits mehrfach gerichtlich festgestellt wurde, seine Grenzen. Dort wo es z.B. die Interessen einer Eigentümergemeinschaft verletzt oder ganz krass: Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte eines Nachbarn durch grobe Beleidigung oder Herabwürdigung verletzt. Wo also aus dem mehr oder weniger geistreichen Witz, dem vielleicht etwas zu tief nivellierten Hang zur Karikatur eine erkennbare und gewollte Beleidigung wird, schützt auch die Kunstfreiheit den eigenwilligen Ausdruck nicht mehr.

Bleibt für uns Gartenfreunde ein Trost zurück: Die bisher bekannt gewordenen Gerichtsurteile betrafen Privatgrundstücke, keine Kleingartenanlagen. Dies spricht für unsere Gartenfreunde und ihre Gartenzwerg. Möge es so bleiben.

*Rechtsanwalt, Ralf Bernd Herden
www.rechtsanwalt-herden.de*